Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg

Die finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion in Baden-Württemberg

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des Grades eines

Bachelor of Laws (LL.B.)

im Studiengang der
Allgemeinen Finanzverwaltung

vorgelegt von

Christoph Bauer

Roggenstraße 28

70794 Filderstadt

Studienjahr 2016/17

Erstgutachter: Herr Prof. Günther Becker

Zweitgutachter: Herr Karl-Georg Wiedmann

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ..... **IV**

Abbildungsverzeichnis ..... **VI**

Anlagenverzeichnis ..... **VII**

Einleitung **1**

I. Allgemeine Informationen über die schulische Inklusion **3**

I.1. Was bedeutet eigentlich „schulische Inklusion“? 3

I.2. Der Weg nach Baden-Württemberg 5

I.3. Auswirkungen der schulischen Inklusion in allgemeinbildenden Schulen und ehemaligen Sonderschulen 9

II. Finanzielle Auswirkungen der schulischen Inklusion für das Land Baden-Württemberg **14**

II.1. Der Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 14

II.1.1. Rechtsgrundlage 15

II.1.2. Vom Land zu leistende Höhe der Ausgleichszahlungen 17

II.1.3. Zuständigkeit 21

II.1.4. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und Auszahlungsbeträge am Beispiel des Schuljahres 2015/16 22

II.2. Auswirkungen auf die Personalkosten des Landes 27

III. Decken die Zuweisungen des Landes die Kosten der Kommunen? **28**

III.1. Finanzielle Auswirkungen der schulischen Inklusion für die Kommunen 28

III.1.1. Finanzielle Auswirkungen für die Schulträger 29

III.1.1.1. Am Beispiel der Stadt Filderstadt 29

III.1.1.2. Am Beispiel der Stadt Wendlingen am Neckar 31

III.1.2. Finanzielle Auswirkungen für die Jugend- und Sozialhilfe am Beispiel des Landkreises Esslingen 35

III.2. Welchen finanziellen Ausgleich erhalten die Kommunen? 38

III.2.1. Ausgleich für Schülerbeförderungskosten 38

III.2.2. Ausgleich für Schulträgerkosten 39

III.2.2.1. Am Beispiel der Stadt Filderstadt 39

III.2.2.2. Am Beispiel der Stadt Wendlingen am Neckar 41

III.2.3. Ausgleich für Kosten der Jugend- und Sozialhilfe am Beispiel des Landkreises Esslingen 42

III.3. Stellt der Ausgleich einen tatsächlichen Ausgleich der Kosten dar? 42

IV. Fazit 46

Literaturverzeichnis 49

Erklärung des Verfassers 54

Abkürzungsverzeichnis

Abs. =	Absatz
AusgleichsG =	Das Gesetz zum Ausgleich kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion
FAG =	Finanzausgleichsgesetz
GG =	Grundgesetz
IDEV =	Internet Datenerhebung im Verbund
i.S.d.=	im Sinne des / der
i.V.m. =	in Verbindung mit
KVJS =	Kommunalverband Jugend und Soziales
LVwVfG =	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
o.Ä. =	oder Ähnliches
PKB =	Prokopfbetrag
S. =	Satz / Seite
SBBZ =	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
SBKS =	Satzung über die Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten
SchG-BW =	Schulgesetz von Baden-Württemberg
SGB =	Sozialgesetzbuch
u.a. =	unter anderem
UN-BRK =	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention

vgl. =	vergleiche
VwV =	Verwaltungsvorschrift

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:: Abgrenzung des Inklusionsbegriffes 3

Abbildung 2: Übersicht Ausgleichsleistungen vom Land Baden-Württemberg 21

Abbildung 3: Tabelle Fallzahlen und Aufwendungen Sozialhilfe 36

Abbildung 4: Tabelle Fallzahlen und Aufwendungen Jugendhilfe 37

Abbildung 5: Tabelle Ausgleich Schulträgerkosten Filderstadt 40

Abbildung 6: Tabelle Ausgleich Schulträgerkosten Wendlingen 41

Abbildung 7: Tabelle Ausgleich von Kosten der Jugend- und Eingliederungshilfe des Landkreises Esslingen 42

Abbildung 8: Tabelle Gesamtübersicht Filderstadt 43

Abbildung 9: Tabelle Gesamtübersicht Wendlingen 43

Abbildung 10: Tabelle Gesamtübersicht Landkreis Esslingen 44

Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind auf CD beigefügt:

Anlage 1	Experteninterview mit Herrn Thomas Pfeiler, Landratsamt Esslingen
Anlage 2	Telefonat mit Herrn Thomas Pfeiler, Landratsamt Esslingen
Anlage 3	Experteninterview mit Herrn A., Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Anlage 4	Einzelbegründung: Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion **S. 18-24**
Anlage 5	Tabelle des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg: Gemeldete Inklusionsfälle im Schuljahr 2015/16
Anlage 6	Tabelle des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg: Gemeldete Fälle der Jugend- und Eingliederungshilfe im Schuljahr 2015/16
Anlage 7	Anschreiben des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg an alle Stadt- und Landkreise
Anlage 8	Experteninterview mit Herrn Jens Theobaldt und Frau Elke Fetzer-Pflug, Stadt Filderstadt
Anlage 9	E-Mail von einer Schule der Stadt Wendlingen am Neckar
Anlage 10	Aufstellung von baulichen Aufwendungen der Stadt Wendlingen am Neckar
Anlage 11	Tabellen zu Kosten der Schülerbeförderung von der Stadt Wendlingen am Neckar
Anlage 12	Tabellen: Einzelintegration – Entwicklung 2007-2015, Landratsamt Esslingen

Anlage 13 Händisch geführte Tabelle der Eingliederungshilfe zu Kosten aller Schulbegleitungen, Landratsamt Esslingen

Anlage 14 Telefonat mit Mitarbeitern der Schülerbeförderung, Landratsamt Esslingen

Anlage 15 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung Jahresbericht 2015, Landratsamt Esslingen

Anlage 16 Bescheide: Ausgleich für die Stadt Filderstadt als Schulträger, Schuljahr 2015/16

Anlage 17 Bescheide: Ausgleich für die Stadt Wendlingen am Neckar als Schulträger, Schuljahr 2015/16

Anlage 18 Bescheid: Ausgleich für den Landkreis Esslingen als Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe, Schuljahr 2015/16

Anlage 19 Überweisungsliste Landkreis Esslingen, Schuljahr 2015/16

Einleitung

Seit einigen Jahren befindet sich das Thema Inklusion in der öffentlichen Diskussion. Einige können alleine mit dem Begriff nicht viel anfangen, für manch anderen hat es sich zu einem Reizthema entwickelt. Die Inklusion soll Menschen mit Behinderungen eine vollkommen barriere- und vorurteilsfreie Gesellschaft in Zukunft ermöglichen.

Hierzu zählt auch eine Umsetzung insbesondere an Schulen. Es soll ein gemeinsamer Unterricht von nichtbehinderten und behinderten Schülern stattfinden. Mit Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland u.a. zu einer Umsetzung dieser sogenannten „schulischen Inklusion“ verpflichtet.

Inklusion ist jedoch kein Lichtschalter den man einfach an- und ausschalten kann, wie es einem gerade beliebt. Es handelt sich hierbei um einen langwierigen Prozess: „Die notwendigen Hilfsmittel müssen organisiert, Barrieren beseitigt und Lehrende gut ausgebildet werden. Fakt ist aber, dass Kinder und Jugendliche, die die schulische Inklusion wollen, keine Zeit haben. Sie können nicht warten, denn sie haben nur diese eine Schullaufbahn.“[1]

Die Umsetzung stellt allerdings so ziemlich jedes Bundesland in Deutschland, auch Baden-Württemberg, aufgrund des jahrelang geprägten Sonderschulsystems auf eine harte Probe. Es gibt keine einheitlichen Vorgaben, jedes Bundesland setzt die Inklusion unterschiedlich um. In Baden-Württemberg erfolgte die Einführung der schulischen Inklusion per Schulgesetzänderung im Jahr 2015, zusätzlich wurden neue Gesetze und einige Gesetzesänderungen erforderlich. Im Hinblick auf das Neuverschuldungsverbot der Länder ab 2020, stellten sich auch einige finanzielle Fragen. Aber in welcher finanziellen Form und Höhe unterstützt das Land eigentlich die

[1] Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Men schen, in: Döttinger / Hollenbach-Biele, 2015, S. 13.

Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden? Reicht diese Unterstützung aus, um die entstanden Kosten bzw. Mehrkosten zu decken?

Diese Problemfragen möchte die vorliegende Bachelorarbeit „Die finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion in Baden-Württemberg“ untersuchen. Sie gliedert sich in vier Abschnitte, wobei der erste Abschnitt zur Einführung in das Thema „schulische Inklusion“ sowie deren Entwicklung und Auswirkung auf das Schulgesetz in Baden-Württemberg abzielt.

Der zweite Abschnitt stellt die erste Fragestellung der Ausarbeitung dar und thematisiert die Kosten welche für das Land Baden-Württemberg in Form von Ausgleichsleistungen und eventuellen Veränderungen im Personalbereich angefallen sind sowie gegebenenfalls noch anfallen werden.

Der dritte Abschnitt stellt die zweite Fragestellung dar und soll beispielhaft an einem Landkreis sowie zwei kreisangehörigen Gemeinden darstellen, welche Gesamt- bzw. Mehrkosten den jeweiligen Trägern entstanden sind und ob die Leistungen vom Land genügen, diese auszugleichen.

Der vierte und letzte Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse und befasst sich mit dem Fazit des Verfassers.

Hinweis: Es wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht durchgängig die männliche und weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind jederzeit beide Geschlechtsformen gemeint.

I. Allgemeine Informationen über die schulische Inklusion

I.1. Was bedeutet eigentlich „schulische Inklusion“?

Zuerst einmal gilt es zu bestimmen, was das Wort „Inklusion“ überhaupt bedeutet. Der Begriff „Inklusion“ leitet sich aus dem lateinischen („inclusio“) ab und bedeutet so viel wie: Einschließung, Einbeziehung. Eine eindeutige Definition existiert derzeit nicht, bis vor wenigen Jahren konnte sich außerhalb des Wissenschaftsbereichs kaum jemand etwas unter Inklusion vorstellen. Mittlerweile ist der Begriff in der breiten Öffentlichkeit angekommen.[2]

Das Ziel der Inklusion ist es, dass alle Menschen (unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, etc.) zu hundert Prozent in die Gesellschaft mit einbezogen werden. In einer inklusiven Gesellschaft wird jeder Mensch von Anfang an als normaler Bestandteil angesehen.[3]

Um die Bedeutung der Inklusion noch besser eingrenzen zu können, wird sie in verschiedenen Literaturen den Begriffen Separation, Integration und Exklusion entgegengestellt.[4]

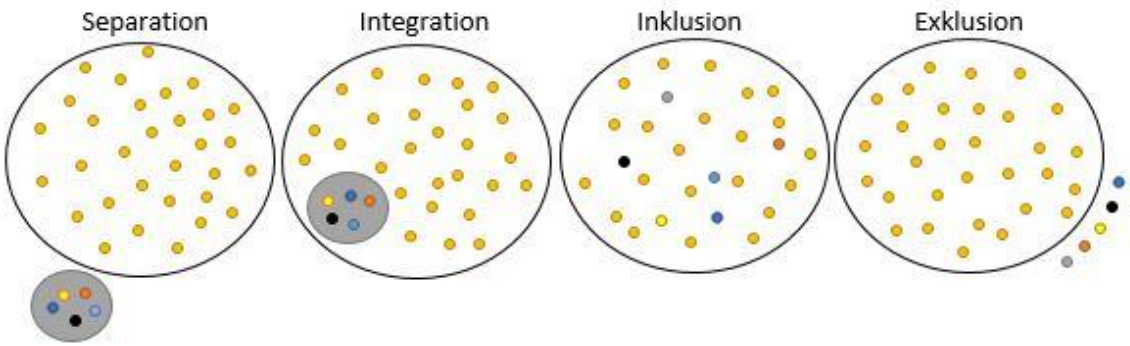

Abbildung 1:: Abgrenzung des Inklusionsbegriffes, eigene Darstellung

[2] Vgl. Wansing, Ausgabe 01/2016, S.4.
[3] Vgl. Nuding, 2015, S.16f.
[4] Vgl. Nuding, 2015, S. 17.

Separation bedeutet so viel wie „Trennung“. Menschen, beispielsweise mit Behinderung, werden im gleichen Schulhaus, allerdings in einem gesonderten Raum unterrichtet.[5]

Der Begriff Integration ist hierzulande stark verbreitet, manch einer würde diesen mit Inklusion synonym verwenden, das ist allerdings nicht korrekt da, es durchaus Unterschiede gibt. Vor der Integration muss eine Separation, also eine Trennung, stattgefunden haben. Integration soll ein Miteinander wiederherstellen, es entsteht eine erzwungene Heterogenität. Inklusion hingegen verzichtet von vorn herein auf eine Separation, es soll ein selbstverständliches Miteinander entstehen.[6]

Die Exklusion ist das Gegenteil der Inklusion und bedeutet „Ausgrenzung oder Ausschließung“.[7] Es soll keinerlei Heterogenität innerhalb der Gesellschaft existieren.

Schulische Inklusion meint also wörtlich: die Inklusion in Schulen bzw. im Schulunterricht. Gemeint ist damit die Teilhabe behinderter Schulkinder am Unterricht von allgemeinbildenden Schulen. Nichtbehinderte und behinderte Kinder sollen einen gemeinsamen Unterrichtsalltag durchleben und miteinander Lernen. „Die Unterschiedlichkeit ihrer Lernbedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten wird als Ausgangsbedingung jeglichen Bildungsangebotes angesehen. Heterogenität wird damit – zumindest konzeptionell – nicht als Belastung angesehen, sondern vielmehr als Bereicherung und Chance für die Gestaltung eines Bildungsangebotes, das sich an alle Kinder und Jugendlichen richtet.“[8]

[5] Vgl. Duden Online, zuletzt abgerufen am 16.02.2017.
[6] Vgl. Heimlich, 2014, Abb. 1, S. 14.
[7] Vgl. Duden Online, zuletzt abgerufen am 16.02.2017.
[8] Heimlich, 2014, S.12.

I.2. Der Weg nach Baden-Württemberg

Die zunehmende Verbreitung des Inklusionsbegriffes lässt sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zurückführen.[9] "Ziel dieses völkerrechtlichen Vertrags ist, behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen."[10] Im Folgenden soll der Weg von der Entstehung der UN-Konvention bis zur schulischen Inklusion in Baden-Württemberg beschrieben werden.

Die Einführung des Begriffes Inklusion in die internationale schulpädagogische Diskussion, lässt sich auf die Konferenz von Salamanca im Jahr 1994 zurückführen. Auf Einladung der Vereinten Nationen trafen sich Regierungsvertreter/innen aus ca. 90 Staaten und weitere Vertreter weltweit tätiger Behindertenverbände. Gemeinsam beschlossen sie unter dem Titel „Pädagogik für besondere Bedürfnisse" das Programm für eine inklusive Schule. In der deutschen Übersetzung wurde das neue Wort „inclusion" (engl.) missverständlich als „Integration" übersetzt. Das hat bis heute zur Folge das im bundesdeutschen Sprachgebrauch oftmals Integration und Inklusion gleichgesetzt werden.[11]

Mit der Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Einrichtung eines sogenannten Ad-hoc-Ausschusses.[12] Ad hoc kommt aus dem lateinischen und bedeutet „zu diesem Zweck". [13]

Ziel des rechtlich unverbindlichen Beschlusses (Resolution)[14] und damit Ziel des Ad-hoc-Ausschusses, ist die Sammlung und Prüfung von Vorschlä-

[9] Vgl. Wansing, Ausgabe 01/2016, S. 4.
[10] Döttinger / Hollenbach-Biele, 2015, S. 15.
[11] Vgl. Heimlich, 2014, S.11.
[12] Vgl. Resolution 56/168 i.V.m. Poscher/Rux/Langer, 2008, S. 11.
[13] Vgl. Duden Online, zuletzt abgerufen am 16.02.2017.
[14] Vgl. Stein/von Buttlar/Kotzur, 2017, S. 132.

gen „[…] für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen […]“ (Nr. 1, Resolution 56/168).

Der Ad-hoc-Ausschuss tagte von 2002 bis 2006 insgesamt acht Mal und konnte bereits bei seiner letzten Sitzung am 25. August 2006 die Verhandlungen über einen Konventionsentwurf sowie ein separates Fakultativprotokoll abschließen. Die Annahme der sogenannten Behindertenrechtskonvention erfolgte am 13. Dezember 2006 durch die Generalversammlung.[15]

Das Fakultativprotokoll ergänzt die Konvention, dennoch ist es ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es erweitert den Artikel 34 der Konvention (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) um ein Beschwerde- und ein Untersuchungsverfahren.[16]

Sowohl Konvention als auch Fakultativprotokoll sind seit dem 30. März 2007 in der Hauptniederlassung der Vereinten Nationen in New York für die Unterzeichnung ausgelegt. Bereits am selben Tag unterzeichneten neben der Europäischen Union und 80 weiteren Staaten auch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den damaligen Bundespräsidenten Horst Köhler (Art. 59 Abs. 1 S. 1 GG), das Abkommen.[17]

Die Unterzeichnung alleine begründet keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Annahme des Vertrags, die Staaten verpflichten sich jedoch in angemessener Zeit den entsprechenden nationalen Stellen (gesetzgebenden Organen) das Dokument vorzulegen. Dieses entscheidet über Annahme oder Ablehnung. Bei Annahme erfolgt ein Zustimmungsverfahren nach jeweilig innerstaatlichen Bestimmungen.[18]

In Deutschland findet sich in Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG folgende Bestimmung: „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich

[15] Vgl. Poscher/Rux/Langer, 2008, S. 11.
[16] Vgl. Praetor Intermedia UG, Behindertenrechtskonvention.info, zuletzt abgerufen am 16.02.2017.
[17] Vgl. Poscher/Rux/Langer, 2008, S. 11.
[18] Vgl. Stein/von Buttlar/Kotzur, 2017, S. 19.

auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständige Körperschaften **in der Form eines Bundesgesetzes**." (Stand Dezember 2016)

Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte durch das *Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* am 21. Dezember 2008.

Bereits am 03. Mai 2008 war die Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich in Kraft getreten. Nach Art. 45 Abs. 1 UN-BRK erfolgte das Inkrafttreten am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.[19]

Deutschland hinterlegte seine Ratifikationsurkunde am 24.02.2009.[20] „Die Ratifikation ist die Erklärung des Staatsoberhauptes, dass der Staat den in dieser Urkunde wiedergegebenen Text des Vertrages einzuhalten gewillt ist und sich daran nunmehr völkerrechtlich für gebunden hält. […] Daher beginnt bei ratifizierungsbedürftigen Verträgen die völkerrechtliche Bindungswirkung grundsätzlich erst mit dem Austausch bzw. der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden."[21]

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten.[22]

Ein zentraler Punkt der UN-BRK ist der Artikel 24 „Bildung", dieser gewährleistet u.a.

- ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (Abs. 1),

[19] Vgl. Art. 45 UN-BRK i.V.m. Poscher/Rux/Langer, 2008, S. 18.
[20] Deutsches Institut für Menschenrechte Online, zuletzt abgerufen am 16.02.2017.
[21] Stein/von Buttlar/Kotzur, 2017, S. 20.
[22] Nuding, 2015, S. 8.

- für Menschen mit Behinderung einen vollen Zugang zu den Bildungsangeboten (Abs. 2 Buchstabe a),
- inklusive, qualitativ hochwertige und kostenfreie Bildung (Abs. 2 Buchstabe b).[23]

Der Art. 24 UN-BRK schreibt somit die Einführung der Inklusion an Schulen vor.[24] Da der Bereich Bildung und Schulen im föderalistischen Deutschland Aufgabe der jeweiligen Bundesländer ist, dauert auch die Umsetzung der schulischen Inklusion unterschiedlich lange. Zum Schuljahr 2010/11 erfolgte in Baden-Württemberg ein mehrjähriger Schulversuch in fünf Schwerpunktregionen (Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach). Innerhalb dieser Schulamtsbezirke wurde die Sonderschulpflicht aufgehoben. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch erhielten eine qualifizierte Beratung und durften selbständig entscheiden ob ihr Kind eine Sonder- oder Regelschule besuchen soll.[25]

Die endgültige Umsetzung der schulischen Inklusion erfolgte am 21. Juli 2015. An besagtem Tag beschloss der Landtag u.a. die Änderung des Schulgesetzes und verankerte die Inklusion im Landesrecht. Zusätzlich erließ der Landtag das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion um anfallende Mehrkosten für die Schulträger und Träger der Jugend- und Sozialämter abzudecken. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention in Deutschland, ist die schulische Inklusion schließlich in Baden-Württemberg angekommen und befindet sich noch relativ am Beginn der Umsetzung.

[23] Vgl. Art. 24 UN-BRK i.V.m. Döttinger / Hollenbach-Biele, 2015, S.15f.
[24] Vgl. Wansing, Ausgabe 01/2016, S. 2.
[25] Vgl. Döttinger / Hollenbach-Biele, 2015, S. 51.

I.3. Auswirkungen der schulischen Inklusion in allgemeinbildenden Schulen und ehemaligen Sonderschulen

Innerhalb der letzten Jahrzehnte hat sich in Baden-Württemberg ein stark gegliedertes Schulsystem mit besonders ausgeprägtem Sonderschulsystem entwickelt.[26] Durch die bereits erwähnte Schulgesetzänderung vom 21. Juli 2015 wurde die schulische Inklusion und damit die Möglichkeit für einen gemeinsamen Unterricht endgültig in Baden-Württemberg eingeführt. Doch wie wirkt sich diese Gesetzesänderung nun eigentlich auf das Schulsystem innerhalb des Bundeslandes aus?

Betrachten wir zuerst einmal das alte Recht, also das Schulgesetz vor dem 21. Juli 2015 **(Rechtsstand 01.01.2000)**:

Ein besonderes Augenmerk gilt es auf den § 15 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG-BW) zu legen. Dieser beinhaltete nach altem Recht die zentralen Regelungen zur **sonderpädagogischen Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen**. Bereits in der Überschrift der Norm lässt sich vermuten, dass das Thema Inklusion gar nicht so neu ist wie es scheint. Grundsätzlich sollten alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können, an einer Sonderschule unterrichtet werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 SchG-BW).

Sonderschulen waren nach § 15 Abs. 1 S. 3 SchG-BW:

1. Schulen für Blinde,
2. Schulen für Gehörlose,
3. Schulen für Geistigbehinderte,
4. Schulen für Körperbehinderte,
5. Förderschulen,
6. Schulen für Schwerhörige,
7. Schulen für Sehbehinderte,

[26] Vgl. Döttinger / Hollenbach-Biele, 2015, S. 18.

8. Schulen für Sprachbehinderte,
9. Schulen für Erziehungshilfe,
10. Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung.

Für die Fälle nach § 15 Abs. 1 SchG-BW bestand nach § 82 Abs. 1 SchG-BW grundsätzlich die sogenannte Sonderschulpflicht. Ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht und welcher Typ der Sonderschule geeignet ist, darüber entschied die Schulaufsichtsbehörde (staatliche Schulämter). Angestrebt war das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten, es war allerdings nicht zwingend erforderlich (§ 82 Abs. 2 S. 1 SchG-BW).

Um nach altem Recht trotz sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeinbildende Schule zu besuchen, mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Möglichkeit: Eine zielgleiche Beschulung ist möglich, dann darf das betreffende Kind eine allgemeinbildende Schule besuchen (§ 15 Abs. 4 SchG-BW).

2. Möglichkeit: Eine zieldifferente Beschulung ist dagegen normalerweise nur an der Gemeinschaftsschule möglich (§ 8a Abs. 1 SchG-BW, Stand August 2014).[27] Beim zieldifferenten Unterricht weichen die Bildungsziele und Leistungsanforderungen für die Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsangebot von den regulären Zielen ab (§ 15 Abs. 4 SchG-BW, Stand Dezember 2016).

Zusätzlich endete die Pflicht zum Besuch der Sonderschule, wenn festgestellt wurde, dass der Sonderschulpflichtigte mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen konnte. (§ 83 Nr. 3 SchG-BW).

Interessant ist noch der § 15 Abs. 3 SchG-BW, dieser besagt:

„Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.“

[27] Vgl. Döttinger / Hollenbach-Biele, 2015, S. 50.

Bereits hier steckt der Gedanke des Gesetzgebers, dass das Sonderschulsystem nicht für unendlich währen wird.[28]

Nach Betrachtung der wesentlichen Vorschriften im alten Recht, gilt es zu erläutern, welche Neuerungen sich durch das *Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 2015* (Gesetzblatt vom 29. Juli 2015 S. 645 ff.) ergeben haben und **Rechtsstand Januar 2017** noch immer wirksam sind:

Die Möglichkeit der inklusiven Beschulung findet sich direkt zu Beginn des Schulgesetzes, ermöglicht durch den neu angefügten Absatz 3 des § 3 SchG-BW:

(3) „In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“

Die zentrale Regelung bezüglich der Sonderschulen (§ 15 SchG-BW) wurde von Grund auf erneuert. Die Bezeichnung „Sonderschule“ wird komplett abgeschafft und durch „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ) ersetzt. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 SchG-BW wird die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot zur Aufgabe aller Schulen. Die Pflicht zum Besuch eines SBBZ, sobald ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde, besteht somit nicht.

Die Entscheidung welche Schulart das Kind besuchen soll liegt nach § 83 Abs. 1 und 2 SchG-BW bei den Erziehungsberechtigten:

(1) „Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten

[28] Vgl. Hochstetter/Muser, 2000, S. 42.

umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll."

Auffällig sind hierbei zwei Dinge:
Zum einen fungiert das jeweilige Schulamt nur noch als Berater, die eigentliche Entscheidungsgewalt ist im Zuge der Gesetzesänderung zu einem großen Teil auf die Erziehungsberechtigten übergegangen.
Zum anderen besteht das eben genannte Wahlrecht nur bis maximal zur Sekundarstufe I (z.B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bis Klasse 10).[29] Dies bezieht sich in erster Linie auf den zieldifferenten Unterricht. Bereits im § 15 Abs. 4 SchG-BW wird festgesetzt, dass ein zieldifferenter Unterricht für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen (Sekundarstufe II) nicht vorgesehen ist.

Entscheiden sich die Eltern für den Besuch eines SBBZ, so wird das Kind dem Förderschwerpunkt (§ 15 Abs. 1 S. 3 SchG-BW) entsprechend untergebracht. Die Förderschwerpunkt der Zentren sind wie folgt zusammengefasst worden:

1. Lernen
2. Sprache
3. Emotionale und soziale Entwicklung
4. Sehen
5. Hören
6. Geistige Entwicklung
7. Körperliche und motorische Entwicklung

[29] Vgl. Duden Online, zuletzt abgerufen am 16.02.2017.

8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung

Entscheiden sich die Eltern für den Besuch einer allgemeinbildenden Regelschule (Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium) führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Während dieser Konferenz erhalten die Erziehungsberechtigten eine finale Beratung. Grundlage der Beratung ist eine ortsbezogene Schulangebotsplanung, welche die Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit den berührenden Stellen (Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern) erstellt. Schlussendlich legt das jeweilige Schulamt ein Bildungsangebot zu einer allgemeinen Schule vor, hierbei ist das Einvernehmen mit den beteiligten Stellen und Erziehungsberechtigten anzustreben (§ 83 Abs. 3 SchG-BW).

Die Auswirkungen der Schulgesetzänderungen auf das Schulsystem in Baden-Württemberg lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einführung eines gemeinsamen (inklusiven) Unterrichts, welcher Aufgabe aller Schulen ist.
- Abschaffung der Sonderschulpflicht
- Entwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- Stärkung des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten
- Aufnahme eines zieldifferenten Unterrichts (mit Ausnahme der Sekundarstufe II)
- Schulämter erhalten neue Steuerungsfunktionen z.B. Bildungswegekonferenz [30]

[30] Vgl. Kultusministerium Baden-Württemberg Online, zuletzt abgerufen am 10.01.2017.

II. Finanzielle Auswirkungen der schulischen Inklusion für das Land Baden-Württemberg

II.1. Der Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Während dem Prozess der Einführung der schulischen Inklusion musste sich das Land ebenfalls mit der Frage der Finanzierung, für dieses durchaus als Großprojekt bezeichnende Unterfangen, auseinandersetzen. Grund hierfür ist das nach Art. 7 GG i.V.m. Art. 11-22 Landesverfassung BW das Schulwesen unter Aufsicht des Staates steht. Auf Grundlage des Föderalismus in Deutschland (Art. 20 Abs. 1 GG) liegt die Kompetenz für das Schul- und Bildungssystem beim jeweiligen Bundesland.[31]

Die Aufsicht über alle Schulen übernimmt das Land Baden-Württemberg, in Form von 21 Staatlichen Schulämter (§ 33 SchG-BW, untere Schulaufsichtsbehörde), 4 Regierungspräsidien (§ 34 SchG-BW, obere Schulaufsichtsbehörde) und des Kultusministeriums (§ 35 SchG-BW, oberste Schulaufsichtsbehörde).

Da es jedoch nicht möglich ist, alle Schulen vor Ort selbst zu leiten und zu organisieren, benötigt das Land die Hilfe der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden. Die Gemeinden nehmen hierbei in Baden-Württemberg in fast allen Fällen die Rolle des sogenannten Schulträgers ein.

„Als Schulträger wird diejenige staatliche oder kommunale Stelle bezeichnet, die für die Errichtung und den Unterhalt einer Schule aufzukommen hat. […] Inhaltlich ist mit der Schulträgerschaft die Verpflichtung verbunden, die sächlichen Kosten einer Schule - auch **äußere Schulangelegenheiten** genannt - zu tragen, das heißt die Kosten für Schulneu-, -an- und -ausbauten, für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung der Schulen einschließlich der Lehr- und Lernmittel, die Kosten der Schülerbeförderung sowie für

[31] Vgl. Böhm, 2011, S. 53.

das nichtpädagogische Personal (vor allem Schulsekretärin und Hausmeister)."[32]

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und der damit verbundenen schulischen Inklusion hat finanzielle Folgen für die Gemeinden als Schulträger und die Land-/Stadtkreise als Träger der Jugend- und Sozialhilfe. Um entstehende Mehrbelastungen abzudecken, gewährt das Land den jeweiligen Trägern einen finanziellen Ausgleich.

II.1.1. Rechtsgrundlage

Zeitgleich mit der Schulgesetzänderung beschloss der Landtag das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (im Folgenden AusgleichsG), dies stellt die wesentliche Rechtsgrundlage dar (Gesetzblatt vom 29. Juli 2015 S. 654 ff.).

Nach § 1 Abs. 1 AusgleichsG gewährt das Land den Gemeinden und Stadt- und Landkreisen als Schulträger einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Mehrbelastungen, die in Folge der parallelen Schulgesetzänderung entstehen. Der Ausgleich wird ab dem Schuljahr 2015/16 pauschal (vorbehaltlich Abs. 4, bauliche Aufwendungen) durch einen Prokopfbetrag ausbezahlt.

Nach § 1 Abs. 2 AusgleichsG ergeben sich wesentliche Mehrbelastungen im Sinne des Absatzes 1 bei den Schulkosten der Schulträger aus § 48 Abs. 2 SchG-BW i.V.m. § 15 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Gemäß § 48 Abs. 2 SchG-BW trägt der Schulträger die bereits oben erwähnten äußeren Schulangelegenheiten (sächliche Kosten). § 15 Abs. 2 FAG bestätigt dies in der Aussage, dass Schulträger alle Schulkosten, welche nicht unter persönliche Kosten fallen, zu tragen haben.

[32] Böhm, 2011, S. 65.

§ 1 Abs. 4 AusgleichsG ermöglicht den Schulträgern einen Antrag auf vollständigen Ersatz für bauliche Aufwendungen zu stellen. Voraussetzungen hierfür sind Baumaßnahmen im Bereich des Schulbaus, die nur auf Grund einer inklusiven Beschulung entstehen und dass die Gesamthöhen nach Absatz 5 nicht überschritten werden. Im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 4 AusgleichsG erließ das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem damaligen Finanz- und Wirtschaftsministerium am 14. März 2016, *die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion).*

Nach § 2 Abs. 1 AusgleichsG erhalten die Stadt- und Landkreise durch die schulische Inklusion entstehende Mehraufwendungen im Bereich der Jugendhilfe (§ 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und Eingliederungshilfe (§§ 53 und 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) einen finanziellen Ausgleich. Dieser wird ab dem Schuljahr 2015/16 pauschal ausbezahlt.

Fraglich ist, was der Unterschied zwischen § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 Abs. 1 ist?

Die jeweiligen Normen geben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Eingliederungshilfe bedeutet vor allem „finanzielle Unterstützung bei der Eingliederung von jemandem in Arbeitswelt und Gesellschaft“.[33]

Der genaue Unterschied liegt bei der Behinderungsart, § 35 a SGB VIII bezieht sich auf Kinder und Jugendliche mit **ausschließlich seelischer Behinderung**. Angesiedelt ist die Jugendhilfe beim jeweiligen Jugendamt.

§§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S.1 SGB XII gewähren die Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung aller Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung. Die hier genannte Eingliederungshilfe ist beim jeweiligen Sozialamt als „Sozialhilfe“ angesiedelt.

[33] Duden Online, zuletzt abgerufen am 14.01.2017.

Bei gleichzeitigen Ansprüchen aus SGB VIII und SGB XII (sogenannte Mischbehinderungen) gelten diese aus SGB XII vorrangig.[34]

II.1.2. Vom Land zu leistende Höhe der Ausgleichszahlungen

Mit dem AusgleichsG verpflichtet sich das Land Baden-Württemberg über mehrere Jahre hinweg zur Zahlung sogenannter Ausgleichsbeträge an die Kommunen. Die konkrete Zusammensetzung der Beträge beruht auf Verhandlungen zwischen Kommunaler Seite und dem Land. Grundlage der Gespräche stellten die jährlich erhobenen Schülerzahlen, Mehrkosten und Ersparnisse während dem vierjährigen Schulversuch, in den Schulamtsbezirken Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach, dar.[35]

Ausgleich von Schulträgerkosten:

Entsprechend § 1 Abs. 3 AusgleichsG erhalten die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen für jede Schülerin und jeden Schüler, die an einer in ihrer Trägerschaft stehenden Schule aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult werden, einen finanziellen Ausgleich für die laufenden Schulkosten. Der Stichtag zur Angabe der Anzahl aller inklusiv beschulten Kinder, ist der für die Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres maßgebender Tag. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach § 15 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SchG-BW müssen gesondert angegeben werden, da für diese nur ein hälftiger Prokopfbetrag ausbezahlt wird.

Gemäß § 1 Abs. 5 AusgleichsG beträgt die Gesamthöhe der nach Absatz 3 zu leistenden Ausgleichbeträge:

1,8 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16,
2,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17,
3,0 Millionen Euro für das Schuljahr 2017/18 und

[34] Vgl. Experteninterview mit Herrn Thomas Pfeiler, Anlage 1.
[35] Vgl. Experteninterview mit Herrn A., Anlage 3.

3,0 Millionen Euro für das Schuljahr 2018/19.

Berechnung des jeweiligen Prokopfbetrages (PKB):

$$\frac{\textit{Ausgleichsbetrag}}{\textit{Fälle ohne Schwerpunkt "Lernen"+(Fälle mit Schwerpunkt "Lernen"/2)}} = PKB$$

Ausgleich von baulichen Aufwendungen:

Die Höhe des Ausgleichs für bauliche Aufwendungen orientiert sich ebenfalls nach § 1 Abs. 5 AusgleichsG. Der Gesamtumfang der Ausgleichszahlungen i.S.d. Absatzes 4 wird beschränkt auf:[36]

1,8 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16,
2,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17,
3,0 Millionen Euro für das Schuljahr 2017/18 und
3,0 Millionen Euro für das Schuljahr 2018/19.

Ausgleich von Kosten der Jugend- und Eingliederungshilfe:

Dem § 2 Abs. 2 AusgleichsG nach erhalten Stadt- und Landkreise einen finanziellen Ausgleich, wenn die Schülerinnen und Schüler:

- aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Förderschwerpunkt „Lernen“ §15 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SchG-BW entfällt) an einer öffentlichen allgemeinen Schule inklusiv beschult werden und
- Leistungen im Sinne von Absatz 1 (Eingliederungshilfe im Sinne des § 35 a SGB VIII oder §§ 53, 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII) erhalten.

[36] Vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 zu § 1 Abs. 5 AusgleichsG, Anlage 4 (S. 19 f.).

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 AusgleichsG können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch mit einbezogen werden. Diese können sowohl § 35 a SGB VIII, als auch §§ 53, 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII zugeordnet werden.[37] Stichtag für die Meldung der Fallzahlen ist wie beim Schulträgerkostenausgleich der für die Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres maßgebender Tag.

Die Gesamthöhe des nach Absatz 2 zu leistenden Ausgleichs ergibt sich aus § 2 Abs. 3 AusgleichsG:

Die Gesamthöhe im Bereich der Jugendhilfe beträgt:

5,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16,
7,6 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17,
9,5 Millionen Euro für das Schuljahr 2017/18 und
9,5 Millionen Euro für das Schuljahr 2018/19.

Die Gesamthöhe im Bereich der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) beträgt:

6,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16,
8,6 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17,
10,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2017/18 und
10,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2018/19.

Berechnung des jeweiligen Prokopfbetrages (PKB):

$$\frac{Ausgleichsbetrag}{Fälle\ der\ Jugendhilfe} = PKB$$

$$\frac{Ausgleichsbetrag}{Fälle\ der\ Eingliederungshilfe} = PKB$$

[37] Vgl. Telefonat mit Herrn Thomas Pfeiler, Anlage 2.

Ausgleich von Schülerbeförderungskosten:

Bei der Beförderung von Schülern, die auf Grund der Entfernung oder körperlicher Einschränkungen nur schwerlich selbständig zur Schule gelangen, entstehen jährlich nicht unbeachtliche Kosten. Der Ausgleich ergibt sich hierbei aus § 18 FAG, danach erstatten die Stadt- und Landkreise den jeweiligen Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten. Das Land Baden-Württemberg gewährt den Kreisen jedoch jedes Jahr für die Kostenerstattungen eine pauschale Zuweisung.
Das AusgleichsG hat für die Inklusionsfälle keine neue Regelung geschaffen, allerdings wurden im Zuge der schulischen Inklusion die Zuweisungsbeträge per Gesetzesänderung von ursprünglich 190 Millionen auf:

192,3 Millionen im Jahr 2016,
193,0 Millionen im Jahr 2017 und
193,8 Millionen ab dem Jahr 2018
erhöht (§ 18 Abs. 3 FAG).

Die genauen Rahmenbedingungen für den Aufwendungsersatz von Schülerbeförderungskosten regelt jeder Stadt- und Landkreis per Satzung individuell, nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 3 Landkreisordnung Baden-Württemberg.
Zusätzlich zu der Satzung über die Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten (SBKS), werden im Normalfall ergänzende Richtlinien erlassen.

Zusammenfassend lassen sich die Ausgleichsleistungen, die in Verbindung mit der Inklusion stehen, wie folgt darstellen:

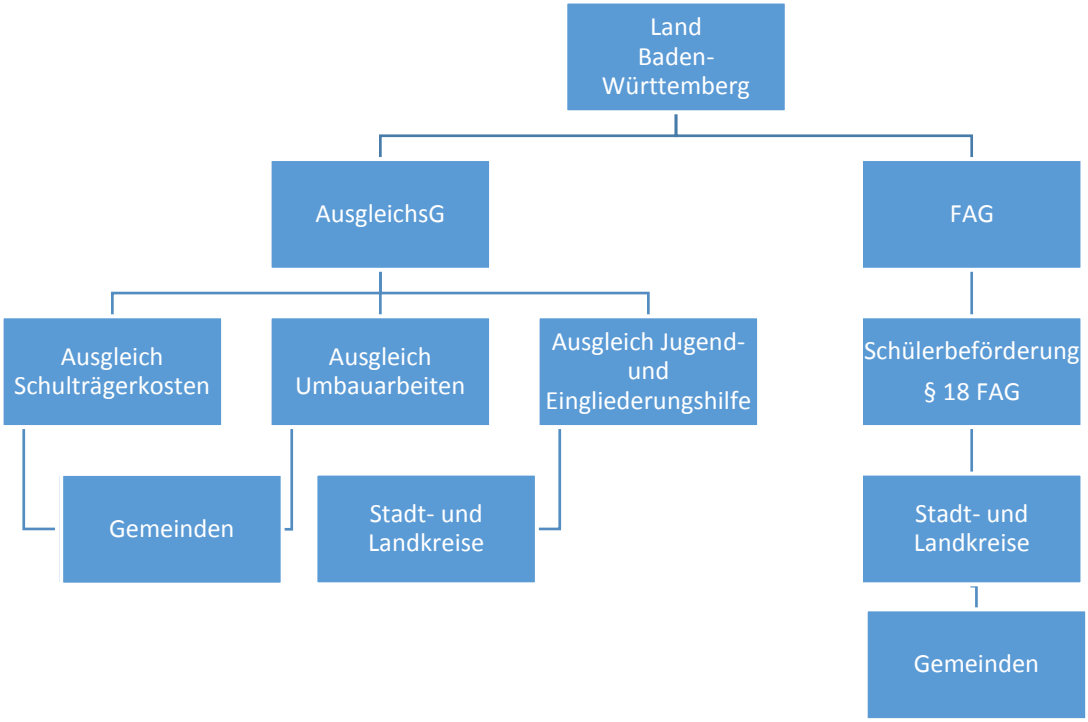

Abbildung 2: Übersicht Ausgleichsleistungen vom Land Baden-Württemberg, eigene Darstellung

II.1.3. Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 AusgleichsG erfolgt die Festsetzung des Ausgleichs für Schulträgerkosten und Kosten der Jugend- und Sozialhilfeträger durch das Kultusministerium. Der Betrag wird durch einmalige Zahlung geleistet und erfolgt zu dem auf das jeweilige Schuljahr folgenden 10. September. Die Zuständigkeit liegt somit grundsätzlich beim Kultusministerium, allerdings besteht nach § 3 Abs. 1 S. 3 AusgleichsG die Möglichkeit bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge und der Übermittlung der Festsetzung sich der Unterstützung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu bedienen.

Das Statistische Landesamt ist demnach zur Amtshilfe i.S.d. § 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) verpflichtet. Grund hierfür ist

hauptsächlich der im Statistischen Landesamt ansässige Kommunale Finanzausgleich (innerhalb des Referat 51: Öffentliche Finanz- und Personalwirtschaft). Der Kommunale Finanzausgleich verfolgt zwei wesentliche Ziele: zum einen sollen den Gemeinden zusätzliche Einnahmen verschafft werden, zum anderen soll ein Ausgleich übermäßiger Finanzkraftunterschiede zwischen einzelnen Gemeinden stattfinden.[38]
Zur Erfüllung dieser komplexen Aufgaben sind Datenerhebungen aus Statistiken sowie Festsetzungen von Ausgleichsbeträgen Teil der täglichen Arbeit. Die Zuweisungen für die Kostenerstattung der Schülerbeförderungskosten wird unter anderem von diesem Bereich vorgenommen.

In den Fällen der inklusionsbedingten Umbauarbeiten (§ 1 Abs. 4 AusgleichsG) überprüft das jeweilige Regierungspräsidium die Anträge der Schulträger auf Aufwendungsersatz und informiert diese über die voraussichtliche Höhe des Aufwendungsersatzes durch das Land. Hierbei tritt auch der Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) in beratender und prüfender Funktion (gemäß Nr. 4.2, 4.4, 7.1, 7.2, 7.5 VwV Umbau Inklusion) auf. Nach positiver Überprüfung erfolgt anschließend die Bewilligung sowie die Auszahlung ebenfalls über das jeweilige Regierungspräsidium.

II.1.4. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und Auszahlungsbeträge am Beispiel des Schuljahres 2015/16

Mit Einführung der Inklusion an Schulen mussten sich die zuständigen Behörden einige Schritte für den neuen Verwaltungsablauf einleiten. Das AusgleichsG gibt zwar für die Erhebung der Berechnungsgrundlagen den für die Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres maßgebende Tag an, allerdings müssen die Daten von anderen Stellen vor Ort erhoben werden. Im ersten Schuljahr der schulischen Inklusion war der Stichtag auf den 21. Oktober 2015 datiert.[39]

[38] Vgl. Die Gemeinden und ihre Einnahmen, 2015, S. 16
[39] Vgl. Hinweise des Kultusministeriums, Anlage 7.

Die Erhebung aller Inklusionsschüler erfolgte einfachhalber zeitgleich mit der amtlichen Schulstatistik. Da alle Schulen innerhalb von Baden-Württemberg ihre jeweilige Schüleranzahl zu einem jährlichen Stichtag dem Statistischen Landesamt angeben müssen, wurden die zusätzlichen Kategorien „Inklusionsschüler Förderschwerpunkt Lernen“ und „Inklusionsschüler ohne Förderschwerpunkt Lernen“ miterhoben.
Die amtliche Schulstatistik wird in der Regel bis Ende April ausgewertet und geht u.a. dem Kultusministerium und dem Bereich Kommunaler Finanzausgleich zu.

Aus der Statistik gingen zum Stichtag 21. Oktober 2015 folgende Fallzahlen hervor:[40]

Förderschwerpunkt Lernen insgesamt:	4.143 Schüler
Ohne Förderschwerpunkt Lernen insgesamt:	2.007 Schüler
Summe	6.150 Schüler

Nach § 1 Abs. 3 S. 3 AusgleichsG werden die Fälle mit Förderschwerpunkt Lernen nur zur Hälfte berücksichtigt. Grund dafür ist die Annahme, dass für Schüler mit dem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Bereich Lernen wesentlich geringere Mehraufwendungen im Zuge der Inklusion getätigt werden müssen, als in den anderen sieben Förderschwerpunkten (§ 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 2-8 SchG-BW).[41]
Demnach ergibt sich beim Schulträgerkostenausgleich eine Berechnungsgrundlage von:

$$\frac{4.143 \text{ Schüler}}{2} + 2.007 \text{ Schüler} = \mathbf{4.078{,}50\ Schüler}$$

[40] Vgl. Tabelle Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Anlage 5.
[41] Vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 zu § 1 Abs. 3 AusgleichsG, Anlage 4 (S. 18 f.).

Prokopfbetrag des Schuljahres 2015/16: [42]

$$\frac{\textit{Ausgleichsbetrag}}{\textit{Fälle ohne Schwerpunkt "Lernen"+(Fälle mit Schwerpunkt "Lernen"/2)}} = \textit{PKB}$$

$$\frac{1.800.000\ €}{4.078{,}50\ \text{Schüler}} = \mathbf{441\ €/Schüler}$$

Um die festgesetzte Höhe der Ausgleichsbeträge nicht zu überschreiten und zur Vereinfachung, werden die Prokopfbeträge des jeweiligen Jahres auf volle Euro abgerundet.

Hälftiger Prokopfbetrag des Schuljahres 2015/16:

$$\frac{441\ €/\text{Schüler}}{2} = \mathbf{220{,}50\ €/Schüler}$$

Während der Erhebung und Auswertung der amtlichen Schulstatistik, wurde zeitgleich vom Kultusministerium und Statistischen Landesamt eine Erhebungsmöglichkeit im Online-Meldeportal „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) entwickelt. Mit IDEV sollen die Jugend- und Sozialämter beim jeweiligen Stadt- oder Landkreis die Möglichkeit bekommen, online Ihre entsprechenden Fallzahlen zu melden. Gemeldet werden ab dem Schuljahr 2015/16:

- Die Summe alle Bezieher der Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII, welche Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule in Baden-Württemberg sind.

[42] Vgl. Bescheide, Anlage 16 + 17.

- Die Summe aller Bezieher der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) nach §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII welche Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule in Baden-Württemberg sind.

Zu diesem Zwecke gaben die Stadt- und Landkreise eine Ansprechperson dem Statistischen Landesamt an. Diese Person erhielt für das Online-Meldeportal einen Zugang und somit die Aufgabe bis ca. Anfang Mai 2015 die benötigten Daten, rückwirkend zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (21.10.2015), anzugeben. [43]

Nach Meldung aller Daten ergaben sich aus IDEV folgende Fallzahlen für das Schuljahr 2015/16:[44]

Jugendhilfe insgesamt:	1.576 Schüler
Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) insgesamt:	991 Schüler

Prokopfbetrag für Fälle der Jugendhilfe 2015/16:

$$\frac{\textit{Ausgleichsbetrag}}{\textit{Fälle der Jugendhilfe}} = \textit{PKB}$$

$$\frac{5.700.000\ €}{1.576\ \text{Schüler}} = \mathbf{3.616\ €/Schüler}$$

Prokopfbetrag für Fälle der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) 2015/16:

$$\frac{\textit{Ausgleichsbetrag}}{\textit{Fälle der Eingliederungshilfe}} = \textit{PKB}$$

$$\frac{6.400.000\ €}{991\ \text{Schüler}} = \mathbf{6.458\ €/Schüler}$$

[43] Vgl. Hinweise des Kultusministeriums, Anlage 7.
[44] Vgl. Tabelle Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Anlage 6.

Auch hier erfolgte aus Gründen der Vereinfachung und um Überschreitungen zu vermeiden eine Abrundung der Beträge auf volle Euro. [45]

Die Festsetzung der Beträge erfolgt per Bescheid durch das Kultusministerium. Die einmalige Auszahlung erfolgt zu dem auf das Schuljahr folgenden 10. September (§ 3 Abs.1 S. 1 AusgleichsG).
Da der 10. September 2016 ein Samstag war, wurde der Auszahlungstermin gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 LVwVfG auf den nächstfolgenden Werktag, also Montag den 12. September 2016, verschoben.

Auf Nachfrage beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wurde bestätigt, dass die Ausgleichsbeträge im Schuljahr 2015/16 für Schulträger sowie Jugend- bzw. Eingliederungshilfe, entweder ausbezahlt wurden oder schon zur Fehlerkorrektur für das nächste Jahr verplant worden sind. Die Korrektur des jeweilig aktuellen Bescheids könnte eine Veränderung der Prokopfbeträge zur Folge haben und somit eine Fehlerkette in allen ausgestellten Bescheiden auslösen.

Nach § 4 AusgleichsG wird das Kultusministerium in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Zahlen der kommenden Jahre (bis einschließlich 2018/19) im Zusammenhang mit den kommunalen Mehr- oder Minderaufwendungen überprüfen.
Hierzu übermitteln die Schulträger ihre tatsächlichen Aufwendungen durch die schulische Inklusion (Schulträgerkosten und Schülerbeförderungskosten) an die staatlichen Schulämter.
Die Stadt- und Landkreise erhalten von den Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten zu inklusiv beschulten Kindern, im Gegenzug geben die Kreise in pseudonymisierter Form die Aufwendungen an die Schulaufsichtsbehörden weiter.
Nach § 4 Abs. 3 AusgleichsG geht die landesweite Auswertung dem Kultusministerium ebenfalls in pseudonymisierter Form zu. Fraglich ist hierbei, welche Daten genau pseudonymisiert werden und in wie weit eine genaue

[45] Vgl. Bescheid Landkreis Esslingen, Anlage 18.

Untersuchung aller Aufwendungen möglich ist, wenn einige Daten nur in anonymer Form vorliegen.
Jedenfalls ist dem Kultusministerium die Möglichkeit gegeben auf Grundlage dieser Untersuchung eine Anpassung der Ausgleichsleistung zum Schuljahr 2019/20 vorzunehmen (§ 4 Abs. 4 AusgleichsG). Voraussetzung ist jedoch eine Abweichung der kommunalen Aufwendungen von der jeweiligen Ausgleichsleistung von mehr als 10 %. Die Beträge werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt.

II.2. Auswirkungen auf die Personalkosten des Landes

Während die äußeren Schulangelegenheiten (sächliche Kosten, Unterhaltung und Errichtung des Schulgebäudes, siehe II.1.) die Schulträger betreffen, sind innere Schulangelegenheiten Aufgabe des Bundeslandes. Mit inneren Schulangelegenheiten sind die Ziele, Organisation und der Inhalt des Schulunterrichts aber auch die Finanzierung der Lehrkräfte gemeint.[46]
Mit der Inklusion an Schulen kommen für die Lehrerinnen und Lehrer als solche schon einige Neuerungen dazu, allerdings sollen parallel noch die Gemeinschaftsschulen ausgebaut und Informatikunterricht an allen Gymnasien ab Klasse sieben eingeführt werden.
Aktuell ist eine Stelleneinsparung von ca. 1.070 Lehrerstellen für das Schuljahr 2017/18 vorgesehen, dem entgegen stehen 900 neue Stellen (wobei 320 Stellen erst durch Nachverhandlung im Oktober 2016 von der Haushaltskommission genehmigt wurden).[47]
Für die Umsetzung der Inklusion sind bis zum Schuljahr 2022/23 insgesamt 1.353 neue Stellen vorgesehen.[48] Davon wurden im Schuljahr 2015/16 und 2016/17 jeweils 200 Deputate komplett besetzt. Die 400 Stellen setzten sich zusammen aus: 50 für die Verwaltung, 100 für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, 32,5 für Lehrer zur Umsetzung an Privatschulen (Privatschul-

[46] Vgl. Universität Duisburg-Essen Online, zuletzt abgerufen am 31.01.2017.
[47] Vgl. Baden-Württemberg Online zuletzt abgerufen am 13.02.2017.
[48] Vgl. Kultusministerium Baden-Württemberg Online, zuletzt abgerufen am 13.02.2017.

gesetzänderung ermöglichte dies zum Schuljahr 2016/17), 10 monetarisierten Stellen für Reisekostenerstattung und der Rest für Sonderpädagogen.[49] Für das Schuljahr 2017/18 sind für die schulische Inklusion aktuell 160 Deputate vorgesehen, allerdings könnten hiervon noch 40 auf den Informatikausbau verschoben werden.[50]
Eine insgesamte Personalkostenentwicklung ist zwar ersichtlich, jedoch gestaltet sich die konkrete Berechnung einer Auswirkung der Inklusion auf die gesamten Personalkosten sehr schwierig.

Die Finanzmittel für Fort- und Weiterbildungen wurden diesbezüglich nicht verändert, da sich die Schwerpunktthemen der Schulungen jährlich anpassen.[51]

III. Decken die Zuweisungen des Landes die Kosten der Kommunen?

III.1. Finanzielle Auswirkungen der schulischen Inklusion für die Kommunen

Da die konkrete Umsetzung der schulischen Inklusion in großen Bereichen die Kommunen als Schulträger und Träger der Eingliederungshilfen betrifft, entstehen auf den ersten Blick zunächst Mehrkosten. Es gilt zu erörtern in welchen Bereichen, welche Aufwendungen getätigt werden mussten, um innerhalb der jeweiligen Gemeinde einen behindertengerechten Zugang zu Schule und Unterricht zu gewährleisten. Im Folgenden soll beispielhaft am Landkreis Esslingen, mitsamt seinen Gemeinden Filderstadt und Wendlingen am Neckar, eine möglichst genaue Kostendarstellung des jeweiligen Trägers aufgezeigt werden.

[49] Vgl. Experteninterview mit Herrn A., Anlage 3.
[50] Vgl. Mayer, Nils, Stuttgarter Nachrichten (11.01.2017), S. 5.
[51] Vgl. Experteninterview mit Herrn A., Anlage 3.

III.1.1. Finanzielle Auswirkungen für die Schulträger

III.1.1.1. Am Beispiel der Stadt Filderstadt

Die Große Kreisstadt Filderstadt ist mit knapp 45.000 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2015) und 3.855 Hektar (38,55 km²) die zweitgrößte Stadt des Landkreises Esslingen. Filderstadt unterteilt sich in fünf Ortsteile: Bernhausen, Bonlanden, Plattenhardt, Harthausen und Sielmingen.[52]

Für den Bereich der schulischen Inklusion ist innerhalb der Stadtverwaltung das Dezernat II, Amt für Familie, Schule und Vereine zuständig. Auf Nachfrage wurde ein gemeinsamer Interviewtermin mit dem derzeitigen Amtsleiter Herrn Jens Theobaldt sowie der Mitarbeiterin Frau Elke Fetzer-Pflug vereinbart.

Schulträgerkosten:

Derzeit besuchen in Filderstadt etwa 5.000 Schülerinnen und Schüler eine von 13 Schulen.[53] Unter diesen ca. 5.000 Schüler/-innen befinden sich aktuell sieben Inklusionsfälle, zum Schuljahr 2015/16 waren acht Inklusionsfälle gemeldet.
Die zum Stichtag 21.10.2015 gemeldeten Fälle lassen **sich in sieben Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen und einen Schüler ohne Förderschwerpunkt Lernen** unterteilen.[54]
Besagte Schüler befinden sich allesamt an derselben Schule, im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion wurden extra Aufwendungen im Bereich der Schulträgerkosten getätigt. Da allerdings in Filderstadt jede Schule eine freie Verfügbarkeit über den jeweiligen Schuletat erhält, lässt sich der Zweck der Ausgabe nicht mehr nachvollziehen. Es wurden Ausgaben in Höhe von **80 €** im Zuge der Inklusion getätigt.[55]

---

[52] Vgl. Stadt Filderstadt Online, zuletzt abgerufen am 01.02.2017.
[53] Vgl. Stadt Filderstadt Online, zuletzt abgerufen am 01.02.2017.
[54] Vgl. Tabelle Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Anlage 5.
[55] Vgl. Experteninterview mit Herrn Jens Theobaldt und Frau Elke Fetzer-Pflug, Anlage 8.

An den weiterführenden Schulen der Stadt Filderstadt besuchen derzeit keine Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch den Unterricht. Dennoch nehmen auch hier behinderte Kinder und Jugendliche am Unterricht teil. Insgesamt handelt es sich um zwei körperlich behinderte sowie einen seelisch behinderten Schüler, diese laufen allerdings als „regelbeschult mit Betreuungsbedarf“. Die Zuordnung ist den einzelnen Fällen geschuldet und in welchem Rahmen die Eingliederungshilfe den Schülern einen Betreuer zur Seite stellen muss. Nach § 82 Abs. 1 SchG-BW besteht keine Notwendigkeit für ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wenn der Schüler mithilfe **sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung** dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann. Bei seelischen Behinderungen, bspw. Autismus genügt für den Beginn eines Schuljahres ein Betreuer, bei körperlichen Behinderungen liegt der Bedarf oftmals ausschließlich auf dem Schulweg. Nichtsdestotrotz liegt auch hier Inklusion vor, allerdings nicht im Sinne des AusgleichsG. Finanzielle Fragen sind dabei direkt von der Eingliederungs- oder wirtschaftlichen Jugendhilfe zu klären.[56]

Bauliche Aufwendungen:

Bei der Stadt Filderstadt sind aufgrund der schulischen Inklusion Umbauarbeiten angefallen. Vorliegend musste eine Behindertentoilette mit Liegemöglichkeit eingerichtet werden, Kostenpunkt war etwa **1.000 €**.[57]

Schülerbeförderungskosten:

Die Stadt Filderstadt schreibt jährlich die Beförderungsmaßnahmen für Grundschulförderklassen, Förderschüler und seit kurzer Zeit Inklusionsschüler aus. Grund dafür ist die jährlich stark schwankende Anzahl von Schülern, die befördert werden muss. Die Gemeinde schließt mit dem Un-

[56] Vgl. Experteninterview mit Herrn Jens Theobaldt und Frau Elke Fetzer-Pflug, Anlage 8.
[57] Vgl. Experteninterview mit Herrn Jens Theobaldt und Frau Elke Fetzer-Pflug, Anlage 8.

ternehmen den jeweiligen Vertrag ab, muss sich diese allerdings vom Landratsamt genehmigen lassen (§ 17 Abs. 1 SBKS des Landkreises Esslingen). Derzeit arbeitet Filderstadt mit zwei verschiedenen Beförderungsunternehmen zusammen, einerseits mit den Johannitern und andererseits mit einem privaten Beförderungsunternehmen.
Für die monatlichen Rechnungen geht die Stadt in Vorleistungen und reicht diese zum jeweiligen 01. April bzw. 01. November (§ 19 Abs. 1 SBKS des Landkreises Esslingen) beim Landratsamt ein.

Betrachtung der Schülerbeförderungskosten ohne Grundschulförderklasse:

Schuljahr 2014/15: 18.000 €
(davon 4.000 € für ein Kind das die Regelschule besuchte)

Schuljahr 2015/16: 27.000 €
(davon 11.000 € für zwei Kinder die eine Regelschule besuchten, allerdings keine Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch)

Seit dem Schuljahr 2016/17 nutzen drei Inklusionsschüler die Schülerbeförderung, pro Schultag entstehen Kosten in Höhe von ca. 114 €. Die derzeitigen Kosten (September bis Dezember 2016) belaufen sich auf etwa 7.000 €.[58]

III.1.1.2. Am Beispiel der Stadt Wendlingen am Neckar

Die Stadt Wendlingen am Neckar gehört mit ca. 16.000 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2015) und einer Fläche von 1.215 Hektar (12,15 km²) zu den kleineren Städten des Landkreises Esslingen.[59]

[58] Vgl. Experteninterview mit Herrn Jens Theobaldt und Frau Elke Fetzer-Pflug, Anlage 8.
[59] Vgl. Stadt Wendlingen am Neckar Online, zuletzt abgerufen am 02.02.2017.

Innerhalb der Stadtverwaltung ist das Amt für Familie, Bildung und Soziales für die schulische Inklusion zuständig. Auf Nachfrage wurde ein Gespräch inklusive Einblick in die Unterlagen gemeinsam mit Frau Elke Stanger (Abteilungsleiterin „Bildung und Betreuung“) vereinbart.

Schulträgerkosten:

Derzeit besuchen in der Stadt Wendlingen etwa 3.000 Schülerinnen und Schüler sechs verschiedene Schulen. Für seine Größe ist die Stadt im Schulbereich mit zwei Grund-, einer Gemeinschafts-, einer Förder- und einer Realschule sowie eines Gymnasiums, sehr gut aufgestellt.[60]
Zum Schuljahr 2015/16 befanden sich unter diesen ca. 3.000 Schülerinnen und Schülern auch zehn Inklusionsschüler. Diese teilten sich in **sechs Fälle ohne und vier Fälle mit Förderschwerpunkt Lernen** auf. Die Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsangebot werden an drei verschiedenen Schulen unterrichtet.

Die Situation bezüglich den Kosten ist ähnlich wie innerhalb der Stadt Filderstadt. Jede Schule erhält für jedes Schuljahr einen Schuletat, mit diesem können die einzelnen Schulen alle nötigen Lern- und Arbeitsmittel kaufen, die sie für das jeweilige Jahr benötigen. Die Stadtverwaltung hat somit keine Möglichkeit festzustellen ob und welche Ausgaben direkt der schulischen Inklusion zuzuordnen sind. Da die Stadt allerdings die betroffenen Schulen kennt, konnte eine Anfrage direkt bei den Schulen erfolgen. Leider wollten zwei der drei Schulen aus verschiedenen Gründen keine genauen Auskünfte rund um das Thema Inklusion sowie deren Kosten geben. Es wurde lediglich preisgegeben, dass bei einer Schule Neuanschaffungen in Form von besonderem Arbeitsmaterial und Geräten wie beispielsweise einem Laptop von Nöten waren.

[60] Vgl. Stadt Wendlingen am Neckar Online
i.V.m. der jeweiligen Schulwebsite, zuletzt abgerufen am 03.02.2017

Eine Untersuchung und Aufstellung der Schulträgerkosten war des Weiteren nicht möglich, da die Schule, welche auf die Anfrage antwortete, im Zuge der schulischen Inklusion nach eigener Aussage keine zusätzlichen Aufwendungen für Material o. Ä. benötigte.[61]

Wie auch bei der Stadt Filderstadt existieren bei der Stadt Wendlingen sogenannte regelbeschulte Fälle mit Betreuungsbedarf. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Schüler mit einer körperlichen Beeinträchtigung.

Bauliche Aufwendungen:

Schon in den Jahren vor der Umsetzung der schulischen Inklusion versuchte man einen Großteil aller Schulen möglichst barrierefrei zu gestalten und umzubauen. Nichtsdestotrotz sind bei der Stadt Wendlingen inklusionsspezifische Umbauarbeiten angefallen.
Da ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Hören ((§ 15 Abs. 1 S.3 Nr. 5 SchG-BW) an einer öffentlichen allgemeinen Schule den Unterricht besuchen möchte, wurde der Einbau einer Akustikdecke sowie einer Akustikwand erforderlich. Sinn und Zweck des Umbaus ist die Senkung des Lärmpegels um für das Kind eine Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten. In den Sommerferien vor dem Schuljahr 2015/16 erfolgte der Einbau einer speziellen Decke und Wand, die Kosten hierfür betrugen **13.435,28 €**.
Des Weiteren erfolgte im Dezember 2016 der Einbau von Akustikplatten an der Decke und den Wänden eines anderen Raumes, diese sollen effektiv das Gleiche bewirken, sind in der Umsetzung allerdings günstiger. Die Kosten hierfür betrugen **5.293,00 €** bei einer Raumgröße von 73 m².

[61] Vgl. Aufstellung der baulichen Aufwendungen der Stadt Wendlingen, Anlage 10.

In den Sommerferien 2017 ist der erneute Einbau von Akustikplatten in einem anderen Klassenzimmer geplant, da ein weiteres Kind mit Hörschädigung ab dem Schuljahr 2017/18 inklusiv beschult werden soll.[62] Hierbei entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von **ca. 5.500 €**.[63]
In einem Gespräch mit dem Stadtbauamt wurde ebenfalls die Sanierung einer Toilette erwähnt, hierbei wurde zusätzlich eine Behindertentoilette errichtet. Gesamtkosten der Sanierung betrugen **etwa 10.000 €**.

Schülerbeförderungskosten:

Die Stadt Wendlingen strebt eine Ausschreibung von Schülerbeförderungsmaßnahmen alle ein bis zwei Jahre an, da auch bei Ihnen die zu befördernde Anzahl an Schülern schwankt. Derzeit hat die Stadt die Verträge über die einzelnen Schülerbeförderungen mit einem Taxiunternehmen abgeschlossen, diese wurden vom Landratsamt genehmigt. Für die monatlichen Rechnungen geht Wendlingen in Vorleistungen und reicht diese zum jeweiligen 01. April bzw. 01. November (§ 19 Abs. 1 SBKS des Landkreises Esslingen) beim Landratsamt ein.

Betrachtung der Schülerbeförderungskosten ohne Grundschulförderklasse:

Schuljahr 2014/15: 11.113,60 €
(Davon 8.388,60 € für vier Kinder welche eine Regelschule besuchten.)[64]

Schuljahr 2015/16: 24.820,85 €
(Davon 14.920,45 € für sieben Kinder die eine Regelschule besuchten.)

Insgesamt wurden im Schuljahr 2015/16 je nach Halbjahr neun bzw. zehn Kinder befördert. Ganzjährig nutzen sieben Schüler die Beförderungsmaßnahme um an eine Regelschule zu gelangen, hierbei handelte es sich auch

[62] Vgl. E-Mail einer Schule der Stadt Wendlingen, Anlage 9.
[63] Vgl. Aufstellung der baulichen Aufwendungen der Stadt Wendlingen, Anlage 10.
[64] Vgl. Tabelle Schülerbeförderungskosten, Anlage 11 Nr.1.

um zwei Inklusionsschüler im Sinne des AusgleichsG. Das Besondere hierbei: eines der Kinder nutzte einen kostenlosen Busservice eines SBBZ und verursachte dabei keine Kosten für die Stadt Wendlingen. Das andere Kind mit sonderpädagogischem Bildungsangebot verursachte Kosten in Höhe von **1.648,00 €**.[65]

Im Schuljahr 2016/17 nutzen derzeit dieselben Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsangebot die Schülerbeförderung, allerdings musste die Stadt für beide Kinder eine Schülerbeförderung organisieren. Verantwortlich dafür ist eine Änderung der Fahrtroute des eben genannten Busses. Die exakte Berechnung der Kosten gestaltet sich dabei schwierig, da das betroffene Kind je nach Schultag in einer Gruppe oder alleine befördert wird. Somit entstehen je nach Schultag Kosten in Höhe von **64,00 € / 74,60 € / 85,20 €**.[66]

III.1.2. Finanzielle Auswirkungen für die Jugend- und Sozialhilfe am Beispiel des Landkreises Esslingen

Mit der Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/16 sind die Stadt- und Landkreise, als Träger der Jugend- und Sozialhilfe, verstärkt darum bemüht, Menschen mit Behinderungen eine angemessene Bildungsteilhabe zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Jahre 2012 bis 2015 haben sich die Fallzahlen und damit verbunden Kosten der sogenannten Einzelintegration innerhalb des Landkreises Esslingen stark verändert:

[65] Vgl. Tabelle Schülerbeförderungskosten, Anlage 11 Nr.2.
[66] Vgl. Tabelle Schülerbeförderungskosten, Anlage 11 Nr.3.

Sozialhilfe (SGB XII):

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2012	47	403.165 €
2013	54	594.164 €
2014	73	733.335 €
2015	78	919.495 €

Abbildung 3: Tabelle Fallzahlen und Aufwendungen Sozialhilfe [67]

Die aufgeführten Aufwendungen beziehen sich auf alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, somit auch auf Schüler der SBBZ und Privatschulen. Unter diesen 78 Fällen im Jahr 2015 befanden sich 44 Schüler, die eine öffentliche Regelschule besuchten.[68] Die entstandenen Ausgaben für die Einzelintegration von Schülern beruhen fast ausschließlich auf der Finanzierung für benötigte Schulbegleiter, auffällig ist hierbei die enorme Kostensteigerung seit 2012.[69] Eine exakte Bestimmung der Aufwendungen für die 44 Schüler im Schuljahr 2015/16 ist derzeit noch nicht möglich. Anhand einer händisch geführten Tabelle der Eingliederungshilfe lassen sich für einen Großteil der Schüler voraussichtliche monatliche Kosten von etwa 35.000 € errechnen.[70] Das entspricht, ausgehend von einer Berechnung des Landratsamtes, einer Kostenhöhe von **ca. 380.000 €** für die 44 gemeldeten Fälle im Schuljahr 2015/16.[71]

Im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe im Bereich der Sozialhilfe, sehen die Ausgaben im Bereich Schulbegleitung jedoch relativ gering aus. Im Haushaltsjahr 2015 betrug der Bruttoaufwand für die Eingliederungshilfe 74.972.846 €. Demnach entsprechen die Aufwendungen für die 78 Schüler etwa 1,23 % der Gesamtausgaben.[72]

---

[67] Vgl. Einzelintegration Entwicklung 2007-2015, Anlage 12.
[68] Vgl. Tabelle Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Anlage 6.
[69] Vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 zu § 2 AusgleichsG, Anlage 4 (S. 20).
[70] Vgl. Schulfälle 2015-16, Anlage 13.
[71] Vgl. Experteninterview mit Herrn Thomas Pfeiler, Anlage 1.
[72] Vgl. Jahresabschlussbericht 2015 S. 5, Anlage 115.

Jugendhilfe (SGB VIII):

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2012	27	240.257 €
2013	40	326.019 €
2014	48	393.077 €
2015	72	419.842 €

Abbildung 4: Tabelle Fallzahlen und Aufwendungen Jugendhilfe [73]

Auch hier beziehen sich die Fallzahlen auf alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Erwähnenswert ist der große Sprung vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 mit 26 neuen Fällen.
Unter den 72 Fällen im Jahr 2015 befanden sich 48 Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot wahrgenommen haben.
Eine genaue Berechnung der Kosten für das erste Schuljahr der schulischen Inklusion ist derzeit nicht möglich. Im Bereich der Jugendhilfe existiert bedauerlicherweise weder ein Jahresabschlussbericht, noch eine händisch geführte Tabelle.
Es ist lediglich bestimmbar, dass die angefallenen Kosten, ähnlich wie in der Sozialhilfe, fast ausschließlich durch Schulbegleitungen entstanden sind.

Für den Bereich der **Schülerbeförderung** lassen sich genaue Kosten, die nur auf Grund der Inklusion entstanden sind, nicht abgrenzen. Es lassen sich jedoch die Nettoaufwendungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 darstellen:

Im Jahr 2015 hatte der Landkreis Esslingen Ausgaben von etwa 19 Millionen Euro nur für die Schülerbeförderung. Hiervon fielen 6,5 Millionen Euro

[73] Vgl. Einzelintegration Entwicklung 2007-2015, Anlage 12.

nur auf die Vertragsfahrten, also hauptsächlich die Beförderungsmaßnahmen von behinderten Schülerinnen und Schülern. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus Eigenanteilen aus den VVS-School-Tickets und in seltenen Fällen aus den Vertragsfahrten, in Höhe von 9,5 Millionen Euro.

Ausgaben	-19,0 Mio EUR
Einnahmen	+9,5 Mio EUR
Gesamt 2015	**-9,5 Mio EUR**

Im Haushaltsjahr 2016 sind Ausgaben in Gesamthöhe von ca. 20 Millionen Euro für die Schülerbeförderungsmaßnahmen angefallen, davon sind 7,2 Millionen Euro auf die Vertragsfahrten zurückzuführen. Im Gegensatz zum Vorjahr sind allerdings die Einnahmen aus Eigenanteile auf 9,0 Millionen Euro gesunken.

Ausgaben	-20,0 Mio EUR
Einnahmen	+9,0 Mio EUR
Gesamt 2016	**-11,0 Mio EUR**

III.2. Welchen finanziellen Ausgleich erhalten die Kommunen?

III.2.1. Ausgleich für Schülerbeförderungskosten

Nach § 18 FAG i.V.m. Anlage 1 zu § 18 FAG erhalten die Stadt- und Landkreise für ihre Erstattungen im Bereich der Schülerbeförderungen jährlich eine pauschale Zuweisung vom Land Baden-Württemberg. Der Landkreis Esslingen erhält von der jeweiligen Gesamtzuweisung 3,487 %. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag von
6.625.300 € (190.000.000 € x 0,03487) und **6.705.501 €** (192.300.000 x 0,03487) für das Haushaltsjahr 2016.

Die Schulträger gehen mit Ihren monatlichen Rechnungen in Vorleistung und reichen diese zu einem entsprechenden Stichtag beim Landratsamt ein. § 18 Abs. 2 Nr. 1-4 FAG gibt den Stadt- und Landkreisen die Möglichkeit per Satzung die Rahmenbedingungen für die jeweilige Schülerbeförderung festzulegen. In welcher Höhe für einen Schüler die jeweiligen Beförderungsmaßnahmen notwendig und erstattungsfähig sind, hängt vom einzelnen Fall ab.

Für Schüler der allgemeinbildenden Schulen gilt nach § 14 Abs. 1 SBKS des Landkreises Esslingen ein Höchstbetrag von 1.280 € pro Schuljahr, dieser wird vom Nahverkehrsamt unproblematisch erstattet. Grundsätzlich ist eine Abweichung in begründeten Fällen zulässig (§ 14 Abs. 3 S. 1 SBKS des Landkreises Esslingen), allerdings muss bei darüberhinausgehenden Aufwendungen geklärt werden, wer die entstandenen Mehrkosten trägt. Im Normalfall stehen hierbei die Jugend- oder Eingliederungshilfe den Gemeinden zur Seite. [74]

Bei den untersuchten Schulträgern Filderstadt und Wendlingen am Neckar wurden alle Kosten bezüglich der Schülerbeförderung vom Landkreis Esslingen ausgeglichen.

III.2.2. Ausgleich für Schulträgerkosten

III.2.2.1. Am Beispiel der Stadt Filderstadt

Bereits im Punkt II.1.4. wurde der Prokopfbetrag bzw. hälftige Prokopfbetrag berechnet, welchen das Land den Schulträgern in Baden-Württemberg gewährt. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 AusgleichsG erfolgt jedoch keine direkte Auszahlung an die Gemeinden, sondern eine Gesamtauszahlung aller Ausgleichsbeträge an die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Ausgleichsbeträge den entsprechenden kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich zu.

[74] Vgl. Tabelle Schülerbeförderungskosten, Anlage 11 Nr.2.

In der Praxis führte dies wohl zu kleineren Komplikationen, da das Land zwar den Landkreisen eine Abwicklungsliste aller betroffenen Gemeinden und ggf. Zweckverbänden samt Ausgleichsbeträge überließ, jedoch keine begründenden Unterlagen hinzufügte. Das hatte zumindest im Landkreis Esslingen zur Folge, dass der Nachweis über einen Zahlungsgrund fehlte, hinzu kam eine fehlende Nachvollziehbarkeit der einzelnen Zahlen. Somit mussten die Gemeinden angeschrieben werden und erst dann konnten die Zahlungen vorgenommen werden. Teilweise konnten die Gemeinden die Zahlung einem Verwendungszweck nicht zuordnen. Dies führte wiederum zu Rückfragen beim Landratsamt.[75]

Per Bescheid erhielt die Große Kreisstadt Filderstadt einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.984,50 €. Die Zahlung erfolgte am 12. September 2016 an den Landkreis Esslingen und setzt sich wie folgt zusammen:

	Fallzahl	Betrag pro Fall	Gesamtbetrag
Ohne Förderschwerpunkt Lernen	1 Schüler	441,00 €	**441,00 €**
Mit Förderschwerpunkt Lernen	7 Schüler	220,50 €	**1.543,50 €**
Summe	**8 Schüler**	**-**	**1.984,50 €**

Abbildung 5: Tabelle Ausgleich Schulträgerkosten Filderstadt, eigene Darstellung [76]

Für die Erstattung der **baulichen Aufwendungen** bezüglich der Behindertentoilette (ca. 1.000 €) hat die Stadt Filderstadt noch keinen Bescheid erhalten. Jedoch erhielt man eine vorerst positive Rückmeldung, deshalb wird von einer vollen Erstattung der Kosten ausgegangen.

[75] Vgl. Experteninterview mit Herrn Thomas Pfeiler, Anlage 1.
[76] Vgl. Bescheid Stadt Filderstadt, Anlage 16.

III.2.2.2. Am Beispiel der Stadt Wendlingen am Neckar

Für die Stadt Wendlingen am Neckar wurden dem Landkreis Esslingen am 12. September 2016 exakt 3.528,00 € überwiesen, die Zahlung setzt sich zusammen aus:

	Fallzahl	Betrag pro Fall	Gesamtbetrag
Ohne Förder-schwerpunkt Lernen	6 Schüler	441,00 €	**2.646,00 €**
Mit Förder-schwerpunkt Lernen	4 Schüler	220,50 €	**882,00 €**
Summe	**10 Schüler**	**-**	**3.528,00 €**

Abbildung 6: Tabelle Ausgleich Schulträgerkosten Wendlingen, eigene Darstellung [77]

Auch die Stadt Wendlingen hat bezüglich ihrer **baulichen Aufwendungen** noch keine Bescheide vom Regierungspräsidium Stuttgart erhalten. Der Einbau der speziellen Akustikwände, -decken und -platten (18.728,28 €) erfolgte, weil der Schulträger im Anschluss an eine Bildungswegekonferenz die inklusive Beschulung hörgeschädigter Kinder ermöglicht und ermöglichen wird. Daher ist die Stadt zuversichtlich, dass die entstandenen und zukünftig entstehenden Kosten komplett erstattet werden.
Die Sanierung der Toilette (ca. 10.000 €) ist jedoch noch fraglich, da die gesamte Toilette umgebaut wurde und nur ein Teil der Kosten auf die Errichtung eines Behinderten-WC fallen. Es ist derzeit unbekannt, ob die Maßnahme überhaupt, oder zumindest zum Teil, in den Bereich des AusgleichsG i.V.m. der VwV Umbau Inklusion fällt.

[77] Vgl. Bescheid Stadt Wendlingen, Anlage 17.

III.2.3. Ausgleich für Kosten der Jugend- und Sozialhilfe am Beispiel des Landkreises Esslingen

Die Berechnung der Prokopfbeträge für die Jugend- und Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) erfolgte ebenfalls bei II.1.4., der Ausgleichsbetrag wird gemeinsam mit dem Schulträgerkostenausgleich dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis ausbezahlt.

Insgesamt wurde an den Landkreis Esslingen am 12. September 485.944,00 € überwiesen.[78] Davon erhielt der Landkreis als Träger der Jugend- und Sozialhilfe per Bescheid einen Ausgleichsbetrag von 457.720,00 €, dieser setzt sich wie folgt zusammen:

	Fallzahl	Betrag pro Fall	Gesamtbetrag
Eingliederungshilfe (Sozialhilfe)	44 Schüler	6.458,00 €	**284.152,00 €**
Jugendhilfe	48 Schüler	3.616,00 €	**173.568,00 €**
Summe	**92 Schüler**	**-**	**457.720,00 €**

Abbildung 7: Tabelle Ausgleich von Kosten der Jugend- und Eingliederungshilfe des Landkreises Esslingen, eigene Darstellung [79]

III.3. Stellt der Ausgleich einen tatsächlichen Ausgleich der Kosten dar?

Fraglich ist jetzt natürlich, in wie weit die Finanzmittel des Landes auch tatsächlich, beispielhaft am Landkreis Esslingen sowie den untersuchten Gemeinden, einen Ausgleich darstellen. Im Folgenden soll eine kurze Aufstellung die Ergebnisse für das Schuljahr 2015/16 bzw. Haushaltsjahr 2016 zusammentragen:

[78] Vgl. Überweisungsliste Landkreis Esslingen, Anlage 19.
[79] Vgl. Bescheid Landkreis Esslingen, Anlage 18.

Filderstadt	Kosten	Ausgleichsbetrag	Differenz
Schulträgerkosten	Ca. 80,00 €	1.984,50 €	+ 1.904,50 €
Bauliche Aufwendungen	Ca. 1.000,00 €	Voraussichtlich komplette Erstattung	0,00 €
Schülerbeförderung	Insg. ca. 27.000,00 €, (davon ca. 11.000,00 € für Regelschüler)	Komplette Erstattung durch Nahverkehrsamt bzw. Eingliederungshilfe	0,00 €

Abbildung 8: Tabelle Gesamtübersicht Filderstadt, eigene Darstellung

Bei der Stadt Filderstadt ist deutlich ersichtlich, dass die Ausgleichszahlungen im Schuljahr 2015/16 auch tatsächlich eine ausgleichende Wirkung erzielen konnte. In Bezug auf das Schuljahr wurde allerdings mehr Geld ausbezahlt, als die Stadt wirklich benötigt hat. Das Geld ist somit in den laufenden Haushalt geflossen und wird wahrscheinlich für weitere Ausgaben in Verbindung mit der schulischen Inklusion vermerkt bzw. verwendet.

Wendlingen	Kosten	Ausgleichsbetrag	Differenz
Schulträgerkosten	unbekannt	3.528,00 €	unbekannt
Bauliche Aufwendungen	28.728,28 €	Voraussichtlich mind. 18.728,28 €	Vorerst - 10.000,00 €
Schülerbeförderung	24.820,85 € (Davon 14.920,45 € für Regelschüler)	Komplette Erstattung durch Nahverkehrsamt bzw. Eingliederungshilfe	0,00 €

Abbildung 9: Tabelle Gesamtübersicht Wendlingen, eigene Darstellung

Bei der Stadt Wendlingen ist eine vollständige Prüfung der ausgleichenden Wirkung bedauerlicherweise nicht möglich gewesen. Einerseits fehlen die Bescheide vom Regierungspräsidium bezüglich der Erstattung der baulichen Aufwendungen, andererseits konnte im Bereich der Schulträgerkosten

kein konkreter Betrag ermittelt werden. Eine exakte Aussage lässt sich ausschließlich auf den Ausgleich der Schülerbeförderungskosten treffen, diese wurden zu hundert Prozent erstattet.

Landratsamt Esslingen	Kosten	Ausgleichsbetrag	Differenz
Eingliederungshilfe (Sozialhilfe)	Ca. 380.000,00 €	284.152,00 €	- 95.848,00 €
Jugendhilfe	unbekannt	173.568,00 €	unbekannt
Schülerbeförderung	Netto ca. 11.000.000,00 €	6.705.501,00 €	- 4.294.499,00 €

Abbildung 10: Tabelle Gesamtübersicht Landkreis Esslingen, eigene Darstellung

Die Ausgleichswirkung beim Landkreis Esslingen ist schwierig zu bemessen. Selbstverständlich sind augenscheinlich die Differenzbeträge negativ, allerdings erfüllen die Landkreise diese Aufgaben schon seit vielen Jahren nur mit einer Zuweisung im Bereich der Schülerbeförderung.
Das AusgleichsG möchte Mehraufwendungen der Träger von Jugend- und Sozialhilfe entgegensteuern.[80] Es ist wahrscheinlich, dass von den 44 bzw. 48 gemeldeten Schülern nicht alle erst zum Schuljahr 2015/16 die allgemeinbildenden Schulen besucht haben, weshalb die Kosten schon vor Einführung der Inklusion existierten.
Insgesamt sind sowohl Fallzahlen von Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf, als auch die Schulbegleitungskosten vom Jahr 2014 zum Jahr 2015 beim Landkreis Esslingen gestiegen.[81] Es ist jedoch nicht exakt bestimmbar, welche Kostensteigerung nur aufgrund der Inklusionseinführung ent-

[80] Vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 zu § 2 AusgleichsG, Anlage 4 (S. 20).
[81] Vgl. Einzelintegration Entwicklung 2007-2015, Anlage 12.

standen sind. Es besteht somit die Möglichkeit, dass der Ausgleich eine tatsächlich ausgleichende Wirkung, zumindest im Zusammenhang mit den Mehraufwendungen, erzielt hat.

Im Bereich der Schülerbeförderung werden die Kosten nicht vollständig gedeckt, beim Landratsamt fehlten im Jahr 2016 ca. 4,2 Millionen Euro. Eine Kostensteigerung vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 in Höhe von einer Millionen Euro, könnte teilweise auf die vermehrten Inklusionsfälle zurückzuführen sein. Die Erhöhung der Zuweisung zum Jahr 2016 in Gesamthöhe von 2,3 Millionen Euro klingen zunächst nach sehr viel, beim Landkreis Esslingen kommen hiervon nicht einmal Einhunderttausend Euro an.

IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit der Schulgesetzänderung zum Schuljahr 2015/16 das Land Baden-Württemberg dem Artikel 24 UN-BRK folgt und eine inklusive Beschulung an seinen Schulen anbietet. Eine Umsetzung auf allen Ebenen, wie es die UN-BRK fordert, ist hierbei allerdings (noch) nicht erfolgt. Die schulische Inklusion reicht bei zieldifferentem Unterricht nur bis Sekundarstufe I. Nichtsdestotrotz ist die Umsetzung, auch mit Abschaffung der Sonderschulpflicht, ein großer Schritt die Barrieren von Menschen mit und ohne Behinderungen zu beseitigen. Da die Frage der Finanzierung wie so oft ein wichtiger Aspekt bei der Umsetzung eines derart großen Projektes ist, hat der Gesetzgeber zeitgleich ein neues Gesetz, das sogenannte Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, beschlossen. Das AusgleichsG möchte den Kommunen Mehraufwendungen in Form von Schulträgerkosten, Kosten der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie Umbauarbeiten erstatten. Zudem wurden die Zuweisungen des Landes bezüglich Schülerbeförderung erhöht und es sollen im Bereich der Inklusion über 1.300 neue Personalstellen bis 2023 geschaffen werden.
Die Fragen, die sich hierbei stellen: Welche Kosten entstehen dem Land eigentlich durch die Einführung der Inklusion? Und reichen die auf Annahmen beruhenden Ausgleichszahlungen tatsächlich um Mehrkosten der Kommunen abzudecken?
Da die Ausgleichsbeträge per Gesetz festgelegt wurden, lassen sich hierbei ein Teil der Kosten leicht herausfinden. Die Personalkostenentwicklung hingegen ist weitaus komplizierter und nach aktuellem Stand kaum zu berechnen.

Da eine Untersuchung aller Stadt- und Landkreise sowie den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen dieser Ausarbeitung viel zu umfangreich wäre, wurden beispielhaft ein Landkreis sowie zwei kreisangehörige Ge-

meinden befragt. Da die schulische Inklusion noch nicht sehr lange eingeführt war und die erste Ausgleichszahlung im September 2016 erst erfolgte, waren noch einige Unklarheiten bei den Kommunen spürbar. Um genaue Aussagen zu den jeweils einzelnen Kostenpunkten zu erhalten, musste selbstverständlich auch bei einige Stellen angefragt werden. Die Meisten zeigten sich dabei sehr hilfsbereit und erteilten in Form von Interviews und Unterlagen möglichst genaue Aussagen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Land mit Ausgleichszahlungen von maximal 86,1 Millionen Euro, je nach erforderlichen Umbauarbeiten, in den ersten vier Schuljahren der schulischen Inklusion viel Geld investiert. In welchem Rahmen hierbei eine rückwirkende Anpassung erfolgt, bleibt bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahren 2019/20 abzuwarten. Die Mehrkosten im Bereich der Schulträgerkosten und Umbauarbeiten wurden und werden in untersuchten Fällen mit großer Wahrscheinlichkeit damit ausgeglichen.
Auf die Stadt- und Landkreise werden, wenn der Trend weiterhin so bleibt, in den nächsten Jahren immer mehr Schülerinnen und Schüler in die Bereiche der Jugend- und Eingliederungshilfe fallen. Diese müssen sie mit entsprechenden Betreuern oder Begleitern versorgen. Eine Feststellung der entstandenen Mehrkosten, war zumindest beim Landkreis Esslingen sehr schwierig. Der jeweilige Ausgleich reicht allerdings nicht, um die gesamten Kosten der Jugend- und Eingliederungshilfe für Kinder an allgemeinbildenden Schulen abzudecken.

Die Erhöhung der Zuweisungen für die Schülerbeförderungskosten stellt, auch im Falle zunehmender Beförderungsmaßnahmen, nur einen Tropfen auf dem heißen Stein dar.

Die Inklusion an Schulen befindet sich noch in der Findungsphase, die nächsten Jahre werden einige offene Fragen klären. Die Umsetzung enthält neben finanziellen, auch sehr viele humanitäre Aspekte und löste schon in

der Vergangenheit einige Diskussionen auf politischer Ebene aus. Man darf gespannt sein, welche Entwicklung die schulische Inklusion in den nächsten Jahren nehmen wird.

Literaturverzeichnis

Bücher / Zeitschriften

Autor unbekannt: Die Gemeinden und ihre Einnahmen, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg [Hrsg.], 1. Auflage, Schwäbische Druckerei GmbH, Stuttgart, 2015.

[URL zum Abruf:
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/ST_Gemeinden_2015.pdf]

Döttinger, Ina / Hollenbach-Biele, Nicole: *Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht? – Aktuelle Entwicklungen zur Inklusion in Deutschland*, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2015.

Heimlich, Ulrich: *Inklusion in Schulen und Unterricht - Wege zur Bildung für alle*, Joachim Kahlert [Hrsg.], 2. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 2014.

Hochstetter, Herbert / Muser, Eckart / Seifert, Eckhart: *Schulgesetz für Baden-Württemberg (Erläuterte Textausgabe)*, 20. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 2000.

Link, Carl: *Grundkurs Schulrecht VIII: Rechts-ABC Schulverwaltung - für Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsekretariat, Schulträger, Elternvertretung, Ausbildung und Studium*, Thomas Böhm [Hrsg.], Walter Kluwer Deutschland GmbH, Köln / Kronach, 2012.

Mayer, Nils: *Grüne wollen Inklusion für Informatik opfern*, in: Stuttgarter Nachrichten vom 11.01.2017, S. 5.

Nolte, Gerald: *Grundkurs Schulrecht V: Schutz der Schülerinnen und Schüler: Kinderschutz; Behindertenschutz; Unfallversicherungsschutz; Infektionsschutz*, Carl Link [Verantwortlicher], Walter Kluwer Deutschland GmbH, Köln / Kronach, 2010.

Nuding, Anton: *Herausforderung: Schulische Inklusion - Voraussetzungen und Gelingensbedingungen inklusiven Lernens*, 1. Auflage, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler, 2015.

Poscher, Ralf / Rux, Johannes / Langer, Thomas: *Von der Integration zur Inklusion - Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung*, 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2008.

Wansing, Gudrun: *Was bedeutet Inklusion?*, in: Der Bürger im Staat [Ausgabe 01/2016], 66. Jahrgang, S. 4 – 9.

Internetquellen

Baden-Württemberg Online:

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/staerkung-der-bildung-im-haushalt-2017-mit-320-stellen/
[abgerufen am 13.02.2017]

Deutsches Institut für Menschenrechte Online:

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland: Ratifizierung

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/#c1945
[abgerufen am 16.02.2017]

Duden Online:

http://www.duden.de/rechtschreibung/Separation
[abgerufen am 16.02.2017]
http://www.duden.de/rechtschreibung/Exklusion
[abgerufen am 16.02.2017]
http://www.duden.de/rechtschreibung/ad_hoc
[abgerufen am 16.02.2017]
http://www.duden.de/rechtschreibung/Sekundarstufe
[abgerufen am 16.02.2017]
http://www.duden.de/rechtschreibung/Eingliederungshilfe
[abgerufen am 14.01.2017]

Kultusministerium Baden-Württemberg Online:

http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/FAQ_Inklusion
[abgerufen am 10.01.2017]
http://www.km-bw.de/Inklusion
[abgerufen am 13.02.2017]

Praeto Intermedia UG, Behindertenrechtskonvention.info:

Die Entstehung des Fakultativprotokolls
https://www.behindertenrechtskonvention.info/die-entstehung-des-fakultativprotokolls-3961/
[abgerufen am 16.02.2017]

Resolution 56/168:

http://www.un.org/depts/german/gv-56/band1/ar56168.pdf

[URL zum Abruf der PDF, zuletzt am 16.02.2017 abgerufen]

Stadt Filderstadt Online:

http://www.filderstadt.de/,Lde/start/tourismus/Stadtportraet.html

[abgerufen am 01.02.2017]

http://www.filderstadt.de/,Lde/start/bildung/Schulen.html

[abgerufen am 01.02.2017]

Stadt Wendlingen am Neckar Online:

http://www.wendlingen.de/de/stadt/zahlen-fakten

[abgerufen am 02.02.2017]

http://www.wendlingen.de/de/leben-wohnen/bildung-betreuung/schulen/

[abgerufen am 03.02.2017]

Stadt Wendlingen am Neckar Schulwebsites:

Erhebung Schülerzahlen:

http://www.anne-frank-schule-wendlingen.de/schule.html

[abgerufen am 03.02.2017]

http://www.johannes-kepler-realschule.de/category/schulgeschichte/

[abgerufen am 03.02.2017]

http://www.lus-wendlingen.es.schule-bw.de/index.php?id=unsere-schule)
[abgerufen am 03.02.2017]

Universität Duisburg-Essen Online:
http://www.tales.uni-duisburg-essen.de/studien/studien-eins/fliesstext/3-2-2-2.htm
[abgerufen am 31.01.2017]

Erklärung des Verfassers

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Es ist mir bekannt, dass die Arbeit mit einer Plagiatserkennungssoftware auf nicht gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums überprüft werden kann.

……

Datum, Unterschrift